

# **Reglement über die öffentlichen Parkierungsflächen der Gemeinde Buochs (Parkplatzreglement – PPR)**

vom 14. Mai 2024<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)<sup>2</sup>, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>3</sup>, Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)<sup>4</sup>, § 31 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)<sup>5</sup> und Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2008 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)<sup>6</sup>,

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1      **Gegenstand, Zweck****

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Gemeinde Buochs.

<sup>2</sup> Es bezweckt eine auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete öffentliche Parkierung, insbesondere:

1. eine örtliche und zeitliche Lenkung der Parkierung zu betreiben;
2. den Suchverkehr und Verkehrsimmissionen zu reduzieren;
3. die Wohnlichkeit und die Aufenthaltsattraktivität zu heben.

**Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Gemeinde Buochs stehenden sowie ihr durch Dritte überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Parkfelder durch gelbe Markierung von der Nutzung durch die Öffentlichkeit ausnehmen.

**Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten zur Nutzung und Bewirtschaftung von privatem Grund für die öffentliche Parkierung;
2. den Einsatz von Hilfskräften zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Sinne des kSVG<sup>6</sup>;
3. den beschwerdefähigen Entscheid über den Anspruch auf eine Bewilligung für besondere Benützung und zur Dauerparkierung bzw. für eine Ausnahmebewilligung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug beauftragen.

**Art. 4 Besondere Benützungen**

<sup>1</sup> Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Anhängern usw. auf den öffentlichen Parkierungsflächen ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

<sup>2</sup> Benötigen Handwerks- und Service-Personen längerzeitig öffentliche Parkfelder in unmittelbarer Nähe ihres Auftragsobjekts, kann der Gemeinderat eine besondere Bewilligung bis maximal 12 Monate ausstellen. Eine Verlängerung ist auf Gesuch hin möglich.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen zur Verfügung stellen.

## II. PARKIERUNG

### Art. 5 Parkierungsflächen

<sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Parkfelder werden in Parkierungsflächen mit Parkscheibe oder Parkuhr eingeteilt und sind im Anhang 1 festgehalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Parkierungsflächen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zusätzlich temporäre gebührenpflichtige öffentliche Parkierungsflächen bewilligen.

### Art. 6 Parkierungsordnung

<sup>1</sup> Die Parkierungsordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen, den Markierungen und Signalisationen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen und dabei insbesondere nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV)<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Es darf nur auf den markierten Parkfelder oder auf den signalisierten Parkierungsflächen parkiert werden.

### Art. 7 Parkierungsdauer, Bewirtschaftungen

<sup>1</sup> Die maximale Parkierungsdauer und die Arten der Bewirtschaftung sind im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt. Sie können bei Bedarf durch den Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.

<sup>2</sup> Die Angaben zur Parkierungsdauer und zu den Beschränkungen sind mit den Gebühren unmittelbar bei den Bewirtschaftungssystemen angebracht und gelten zusammen mit Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements.

### Art. 8 Ausnahmebewilligung für Dauerparkierung 1. Anspruchsberechtigte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin einzelne Parkfelder zur längerzeitigen Parkierung gegen Benützungsgebühr zur Verfügung stellen. Er stellt eine Bewilligung aus.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind insbesondere:

1. auswärts wohnende Personen, die in der Gemeinde arbeiten, aber keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten, und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
2. Anwohnerinnen und Anwohner, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
3. Gemeindefunktionäre und Gemeindeangestellte;
4. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für mehrere Parkfelder sowie auf ein freies Parkfeld.

### **Art. 9        2. Örtliche Beschränkungen, Parkierungsdauer**

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Parkieren auf einem Parkfeld derjenigen Parkierungsfläche, welche gemäss Anhang 4 zu diesem Reglement für diese Benützung vorgesehen und in der erteilten Bewilligung bezeichnet ist.

<sup>2</sup> Die zur Parkierung Berechtigten müssen die Bewilligung sichtbar im Fahrzeug anbringen oder auflegen beziehungsweise benützen diese für das Passieren einer Zu- und Ausfahrt in die Parkierungsanlage.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit der Dauerparkierungsbewilligung ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

## **III.        FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10        Gebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren und die besonderen Benützungen gemäss Art. 4 werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenützte Parkierungs- und Benützungszeit.

### **Art. 11        Gebührenhöhe**

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen und die besonderen Benützungen gemäss Art. 4 richten sich nach Anhang 3 zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 12 Erlass**

<sup>1</sup> Gebühren können durch den Gemeinderat aufgrund eines begründeten Gesuchs ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie im Einzelfall zu einer Härte führen würden oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

### **IV. STRAF-, RECHTSSCHUTZ-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und deren Ausführungserlasse.

#### **Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Parkplatzreglement der Gemeinde Buochs vom 30. November 1998 wird aufgehoben.

#### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits rechtskräftig erteilten Bewilligungen für besondere Benützung gemäss Art. 4 sowie die Ausnahmegewilligungen zur Dauerparkierung bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

<sup>2</sup> Für Gesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat fest.

Buochs, 14. Mai 2024

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Werner Zimmermann  
Gemeindepräsident

Werner Biner  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Mai 2024; mit Beschluss Nr. 442 vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 2024; am 5. August 2024 in Kraft getreten

<sup>2</sup> NG 111

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> NG 622.1

<sup>5</sup> NG 622.11

<sup>6</sup> NG 651.1

<sup>7</sup> SR 741.21

<sup>8</sup> NG 265.1

<sup>9</sup> NG 265.5, 265.51

**ANHANG 1****Parkierungsflächen gemäss Art. 5**

## 1. Parkierungsflächen mit Parkscheibe:

<b>Standort</b>	<b>Parz. Nr.</b>
Seefeldstrasse	780
Turmattstrasse	750
Beckenriederstrasse	1246
Dorfstrasse (unten)	672
Dorfstrasse (oberhalb Hirschen)	48
Dorfstrasse (oben)	27, 57
Güterstrasse	838
Ennerbergstrasse	838
Stanserstrasse	765
Mühlemattstrasse	533
Kettstrasse	223

## 2. Parkierungsflächen mit Parkuhr:

<b>Standort</b>	<b>Parz. Nr.</b>
Seebuchtplatz	166, 167, 168
Seeplatz	114
Gemeindehausstrasse	961
Seestrasse / Neuseeland	843, 10
Süesswinkel	13
Im Breitli	938

## ANHANG 2

## Parkierungsdauer, Bewirtschaftungen gemäss Art. 7

## 1. Parkierungsflächen mit Parkscheibe:

Standort	Parz. Nr.	Parkierungs- dauer	Bewirtschaftung ganzjährig
Seefeldstrasse	780	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Turmattstrasse	750	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Beckenriederstrasse	1246	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Dorfstrasse (unten)	672	max. 2 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Dorfstrasse (oberhalb Hirschen)	48	max. 2 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Dorfstrasse (oben)	27, 57	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Güterstrasse	838	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Ennerbergstrasse	838	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Stanserstrasse	765	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Mühlemattstrasse	533	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Kettstrasse	223	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr

## 2. Parkierungsflächen mit Parkuhren

Standort	Parz. Nr.	Parkierungs- dauer	Bewirtschaftung ganzjährig
Seebuchtplatz	166, 167, 168	max. 3 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Seeplatz	114	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Gemeindehausstrasse	961	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Seestrasse / Neuseeland	843, 10	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Süesswinkel	13	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr
Im Breitli	938	max. 12 Std.	tägl.; 7.00-19.00 Uhr

## ANHANG 3

### Gebühren

#### 1. Gebühren für besondere Benutzungen gemäss Art. 4

CHF 50.00 pro Monat / Parkfeld (Minimalgebühr).

#### 2. Gebühren für Parkfelder mit Parkscheibe gemäss Art. 5

Für das Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben werden keine Gebühren erhoben.

#### 3. Gebühren für Parkfelder mit Parkuhren gemäss Art. 5

##### 3.1 Gebühren bei Parkierungsflächen Seebuchtplatz, Seeplatz, Gemeindehausstrasse, Süesswinkel und Im Breitli:

a)	bis 1 Stunde	gratis	
b)	bis 2 Stunden	CHF	2.00
c)	bis 3 Stunden	CHF	3.00
d)	bis 6 Stunden	CHF	4.00
e)	bis 9 Stunden	CHF	5.00
f)	bis 12 Stunden	CHF	6.00

##### 3.2 Gebühren bei Parkierungsfläche Seestrasse / Neuseeland:

a)	bis 1 Stunde	CHF	2.00
b)	bis 2 Stunden	CHF	4.00
c)	bis 3 Stunden	CHF	6.00
d)	bis 6 Stunden	CHF	8.00
e)	bis 9 Stunden	CHF	9.00
f)	bis 12 Stunden	CHF	10.00

##### 3.3 Wer über eine gültige Dauerparkkarte verfügt, schuldet keine Gebühr gemäss Ziff. 3.

#### 4. Gebühren für Dauerparkkarten gemäss Art. 8

CHF 50.00 pro Monat / Parkfeld.

**ANHANG 4****Parkierungsflächen für Dauerparkkarten gemäss Art. 9**

Dauerparkkarten werden bei folgenden Parkierungsflächen ausgestellt:

<b>Standort</b>	<b>Parz. Nr.</b>
Seebuchtplatz	166, 167, 168
Seeplatz	114
Gemeindehausstrasse	961
Süesswinkel	13
Im Breitli	938
Dorfstrasse (unten)	672
Dorfstrasse (oben)	27, 57
Güterstrasse	838
Ennerbergstrasse	838

**Reglement über die öffentlichen Parkierungsflächen der Gemeinde Buochs (Parkplatzreglement) vom 14. Mai 2024. Inkrafttreten per 5. August 2024.**

Der Regierungsrat Nidwalden hat das Reglement über die öffentlichen Parkierungsflächen der Gemeinde Buochs (Parkplatzreglement) mit Beschluss Nr. 442 vom 25. Juni 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat Buochs legte am 15. Juli 2024 in Anwendung von Art. 16 des Parkplatzreglements vom 14. Mai 2024 das Inkrafttreten dieses Reglements per 5. August 2024 fest.

Buochs, 15. Juli 2024

GEMEINDERAT BUOCHS